

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Zur Duplik des Herrn Professor Schücking

Saxl, Maximilian

Berlin, 1905

§ 3. Das Ebenburtsrecht nach oldenburgischem Familienstaatsrechte.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7163

§ 3.

**Das Ebenburtzrecht nach oldenburgischem
Familienstaatsrechte.**

Der gemeinschaftliche Stammvater sämtlicher Linien des Durchlauchtigsten Oldenburgischen Fürstenhauses war, wie auch aus der der Duplik Schückings zwischen pag. 18 und 19 beigefügten Stammtafel ersichtlich, Dietrich der Glückselige, gest. 1440.

„Dieser berühmte Stammvater des noch blühenden oldenburgischen Stammes hatte das Glück, nicht nur die zerstückte Grafschaft Oldenburg wieder zusammenzubringen, sondern vereinigte auch Delmenhorst wieder damit, das bereits dem Erzliste Bremen zugebacht war.“ (Christiani, Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein unter dem oldenburgischen Hause, tom. I pag. 10).

Von seinen Söhnen bestieg der Erstgeborene, Christian I., den dänischen Thron. Der zweite, Moriz, war für den geistlichen Stand bestimmt und dem jüngsten, Gerhard, fielen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu. Die Linie des Grafen Moriz, der 1465 an der Pest gestorben war, (Christiani *ibid.* pag. 42), erlosch mit seinem Sohne Jakob.

Christian I., der nach dem im Jahre 1459 erfolgten Ableben des letzten Schaumburger Grafen, 1460 unter den mit den Ständen vereinbarten Bedingungen (cf. Christiani l. c. I, pag. 19 ff.) zum Herrn von Schleswig und Holstein gewählt worden war, gründete sein Recht auf die Herzogtümer nicht bloß auf die Wahl der Schleswig-Holsteinischen Stände, sondern auch auf Lehnrecht. Für Schleswig, das dänisches Reichslehen war, erteilte sich Christian I. als König von Dänemark die Selbstinvestitur. Für Holstein wurde er vom Kaiser Friedrich III. belehnt (1474). (cf. Faldt, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechtes, Band II, pag. 112.)

Als primus acquirens betreffs der ganzen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ist Dietrich der Glückselige, als primus acquirens von Schleswig-Holstein Christian I., König von Dänemark anzusehen, historische Tatsachen, die, wie im Folgenden zu zeigen, für die Succession in den hier genannten Territorien von entscheidender Bedeutung sind.

Die Besorgnisse der Schleswig-Holsteinschen Stände, daß die Lande getrennt werden möchten (cf. Christiani l. c. pag. 17 ff.), denen vornehmlich Christian I. seine Wahl zu danken hatte, waren, wie sich nur zu bald zeigte, im hohen Grade begründet, denn „das in allen deutschen Fürstenhäusern eingerissene Teilungsunwesen“ (Schulze, Hausgesetze II, pag. 370, und Schulze, das Recht der Erstgeburt, pag. 238 ff.) konnte die grundgesetzliche Unteilbarkeit der beiden Herzogtümer nicht ganz bannen.

Hier mögen einige kurze Bemerkungen über die Geschichte der Teilungen in deutschen Fürstenhäusern gestattet sein. Die seit dem 11. Jahrhundert gewohnheitsrechtlich zugelassene Vererblichkeit der Lehen (Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgegeschichte. 4. Auflage pag. 412 und die dortselbst angeführten Autoren) war ursprünglich eine reine Deszendentenerbfolge. (cf. Schulze, Das Recht der Erstgeburt pag. 189.) Die Vererblichkeit der Lehen auf Seitenverwandte wurde durch das Institut der gesamten Hand ermöglicht. Das Lehen wurde mehreren Erben zusammen geliehen (Conjuncta manu in solidum et totum.), doch wurde ein wirkliches Erbrecht der Kollateralen durch die gesamte Hand nicht geschaffen, sodaß die Akreszenz eines durch Tod erledigten Teiles eines Gemeiners im Wege der Konsolidation erfolgte.

Die Belehnung zur gesamten Hand hatte natürlich die gemeinschaftliche Regierung zur Folge. Da sich jedoch auch hier der alte Satz: „communio mater rixarum“ bewährte, kam man darauf, unter Beibehaltung der Gewähre die Nutzungen zu teilen. Dieser Art der Teilung, der sogenannten Orterung, Mutschierung oder Mutschierung war sodann die That- oder Todteilung¹⁾ entgegengesetzt.

¹⁾ Ob mit der Todteilung auch ein Verzicht auf die Succession verbunden war, wird für das sächsische Lehenrecht von hervorragenden Autoren bestritten. (cf. Schröder l. c. pag. 722.) Nach dem hier in Betracht kommenden longobardischen Lehenrechte trat, was späteren Orts für Holstein geschichtlich nachgewiesen werden wird, der Verlust der Succession auch bei der Todteilung nur durch ausdrücklichen Verzicht auf die letztere ein, sodaß in der Rechtswissenschaft ausschließlich die Anschauung vertreten wird, daß nach longobardischem Lehenrechte die Todteilung ohne expresse Verzicht auf die Succession eigentlich nur den rechtlichen Charakter einer Mutschierung habe. (cf. Rechtsgutachten der Juristenfakultät in Göttingen in der Schleswig-Holsteinschen Successionsfrage ddo Mai 1864, gefertigt von Franke, Hartmann, Hermann, Kraut, Ribentrop und H. A. Zachariae, Gutachten der Juristenfakultät in Erlangen in der Schleswig-Holsteinschen Successionsfrage Juni 1864, Rechtsgutachten der Juristenfakultät in München bezüglich derselben Frage ddo. 15. August 1864 usw. usw.)

An die Stelle der aktuellen Gemeinschaft wie sie die Folge der Mutschierung war, trat mit der Zeit die fingierte (cf. Schulze l. c. pag. 246) und diese bildete den Übergang zur Gesamtbeleihung des neueren Rechtes. Letztere erfolgte auf Grund des Privilegiums des Lehnsherrn, „daß eine Teilung des Lehen dem Successionsrechte der belehnten Familie keinen Eintrag tun solle.“ (Gesamtbeleihung cum clausula privilegii). Eine der ersten ist die von Herzog Johann von Lauenburg an die Grafen von Holstein im Jahre 1307 erteilte. (Schulze, Das Recht der Erstgeburt l. c. pag. 247 ff., Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechtes Band II, pag. 103 Anmerkung 19.)

Diese Gesamtbeleihungen cum clausula privilegii wurden sodann ganz allgemein. „Aber man ging noch einen Schritt weiter, indem man im gemeinen deutschen¹⁾ Lehenrechte die Gesamtbelehnung als Successionsgrund ganz aufgab und sie nur als Erleichterungsmittel für den Beweis des Successionsrechtes betrachtete. Die Geblütserbfolge, kraft deren alle vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten successionsberechtigt sind, trug im gemeinen deutschen Lehenrechte den Sieg davon. (Schulze l. c. pag. 249.)

Dies gilt auch selbstverständlich für Holstein. Seine Successionsgeschichte „hat dieselben Stadien durchlaufen.“ (Schulze ibid. pag. 297.) Vergl. das bereits zitierte Gutachten der Juristenfakultät in Göttingen, das Gutachten der Juristenfakultät in Berlin vom Mai 1864 in der Schleswig-Holsteinischen Successionsfrage, der Juristenfakultät Kiel in derselben Sache ddo. 3. Juni 1864, das bereits zitierte Gutachten der Juristenfakultät in Erlangen, der Juristenfakultät in Innsbruck ddo. 18. Juni 1864, das bereits früheren Orts zitierte Gutachten der Juristenfakultät in Wien ddo. 27. Juni 1864, der Juristenfakultät in Jena ddo. 26. Juli 1864, das in Arndts und Pöhl's kritischer Vierteljahrschrift, Band I, Heft 1 abgedruckte, die hier in Betracht kommenden Fragen in der ausführlichsten Weise behandelnde Rechtsgutachten der Juristenfakultät in München aus dem

¹⁾ also longobardischen.

Satzl, Zur Duplik Schücking.

August 1864, das Bonner Gutachten vom 6. Mai 1864; das Tübinger Gutachten vom 12. Mai 1864 usw.

Die erste hier zu beachtende Teilung¹⁾ erfolgte im Jahre 1490 zwischen Johann und Friedrich I. mittels des sogenannten Flensburger Rezesses (Falck, Sammlung wichtiger Urkunden, Nr. 18) und dem Appendix zu demselben, dem sogenannten Bordsesholmer Vergleich vom Jahre 1522. (cf. Christiani l. c. pag. 325 ff.)

Zwischen den Söhnen Friedrichs I. kam es sodann zu einer neuen Teilung am 10. August 1544. (Falck l. c. Nr. 22.)

Die drei Söhne König Friedrichs I., gest. 1533 (der jüngste der Brüder, Friedrich, geb. 1529, gest. 1556 als Bischof von Hildesheim, war damals bereits in den geistlichen Stand getreten und fand bei den Verhandlungen über die Regierungsfolge keine weitere Berücksichtigung), teilten auf dem Landtage zu Rendsburg die Herzogtümer Schleswig-Holstein. Es waren dies König Christian III., gest. 1559, der gemeinschaftliche Stammvater der gegenwärtig ausgestorbenen älteren königlichen Linie und der jüngeren königlichen in den Häusern Augustenburg und Glücksburg fortblühenden Linie, sein 1580 kinderlos verstorbener Bruder Johann der Ältere und Herzog Adolf, geb. 1526, gest. 1586, der gemeinsame Stammvater aller drei Gottorper Linien, nämlich der älteren derzeit in Rußland blühenden Linie, der sogenannten schwedischen Linie und der Großherzoglich Oldenburgischen Linie. Die beiden letzteren wurden als jüngere Gottorper Linien bezeichnet. Jeder der Brüder erhielt Teile von einem und dem anderen Herzogtum. König Christian den sogenannten Segeberger Teil, Herzog Johann den Haderslebener und Herzog Adolf den Gottorper.

cf. Christiani l. c. tom. II, pag. 194 ff., woselbst die durch zwei Tage auf dem bezeichneten Landtage vorgenommene Landesteilung genau beschrieben ist. Alle drei waren nach der Teilung regierende Herren. Es beherrschten also damals drei regierende Herren die Herzogtümer in gemeinsamer Regierung.

„Diese Teilungen hatten nichts weniger als die Bedeutung, aus den bisher einheitlichen Herzogtümern Schleswig-

¹⁾ Die vorangegangenen sind aus den eben erörterten historischen Gründen irrelevant.

Holstein zwei oder mehrere getrennte Territorien zu schaffen. Sie bezogen sich vielmehr nur auf ganz bestimmte Gegenstände der Erbschaft. während sie im übrigen nur an Stelle des bisher monarchischen ein, wie man es wohl ausgedrückt hat, dyarchisches oder triarchisches System setzten.“

„Das Kriterium dafür, was geteilt sei, was nicht, wird im allgemeinen offenbar durch die Frage gegeben, ob gewisse Rechte und Bezüge wesentlich in das Gebiet des Eigentums und der Gutsherrlichkeit fallen oder ob sie als Bestandteile der Landesherrlichkeit diese zu ihrem Grund und das ganze Land zu ihrem Gegenstande haben. Unterteilt ist nun aber die Staatsgewalt als solche geblieben. Geteilt worden sind hingegen deren dominale Zubehörungen und niedere Funktionen.“ Begründung der Successionsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich Nicolaus Peter von Oldenburg auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein. Offizielle Ausgabe. Oldenburg 1864, pag. 16. (In der Folge mit „Begründung“ zitiert.)

Die drei Brüder bezeichnen sich „als sammentlich Herzöge zu Holstein“. Sie sprechen „von dem Fürstentum Holstein, dessen wir drei Gebrüder in unzerteilter Hoch und Obrigkeit sitzen“, welches uns allen drei Gebrüdern in unzerteilten Lehen Hoch und Obrigkeit zustehet“, sie sagen, daß sie die Holsteinschen Lande „als ein unzerteiltes Lehen Hoch und Obrigkeit (wiewohl die Ämter und Nutzungen von einander gesezet und einem jeglichen sonderlich zugeeignet) zusammen besitzen und benützen“. cf. Falk, Sammlung der wichtigsten Urkunden, S. 52 bis 57. Waik, Schleswig-Holsteins Geschichte II 2, pag. 65 u. 294 ff.

„Niemals hat man weder auf Seite der Landesherren noch der Stände in den Teilungen von 1490 oder 1544 die definitive Begründung verschiedener Linien im gemeinrechtlichen Sinne gesehen“. Begründung, pag. 50.¹⁾

Nach der 1544 vorgenommenen Teilung wurden Christian III., Johann der Ältere zu Hadersleben und Adolf

¹⁾ Schücking (pag. 19) „konstituiert“ die Linie Holstein-Gottorp mit dem Jahre 1544 als „ein landesherrliches Haus in engeren Sinne“. Des angeichts dieser Geschichtswidrigkeit allerdings schwer zur Schau zu tragenden „Humors wegen“ (Schücking pag. 29) sei der anachronistische Versuch besonders registriert, 2*

von Gottorp zur gesamtten Hand mit dem Herzogtum Holstein vom deutschen Kaiser belehnt¹⁾.

Auf den lehnbaren Nachlaß des im Jahre 1580 verstorbenen Johann des Älteren zu Hadersleben (cf. oben pag. 16) erhoben der einzige überlebende Bruder Herzog Adolf von Gottorp einerseits (cf. oben pag. 16) und die Söhne des vorverstorbenen Bruders Christians III., nämlich Friedrich II., König von Dänemark, und Johann der Jüngere, Anspruch. (Bevor es diesfalls zu einer Auseinandersetzung kam, war der dritte Bruderjohn des Erblassers Magnus verstorben.) cf. Waiz, l. c. II 2 pag. 357 ff.

Herzog Adolf verlangte den ganzen lehnbaren Nachlaß unter Berufung auf das deutsche Lehenrecht, dem das Repräsentationsrecht fremd

den erst nach der Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation denkbaren Begriff des landesherrlichen Hauses im engeren Sinne in das 16. Jahrhundert verpflanzen zu wollen. (Rehm, Modernes Fürstenrecht, pag. 96 und 97 und das landesherrliche Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm, pag. 3: „Das landesherrliche Haus im engeren Sinne ist die Gesamtheit der einer und derselben fürstlichen Hausgewalt Unterworfenen“, nebenbei bemerkt eine von der gesamten modernen privatsfürstenrechtlichen Literatur gebilligte Definition. Moser, Familienstaatsrecht, Band I, pag. 454: „In Teutschland seynd an und für sich alle weltliche Reichslande theilbar; wann getheilt wird, zweifelt niemand, daß der, so auch nur einen geringen Theil Landes bekommt, unmittelbar seye; nun müssen sich zwar die Nachgeborene, wo das Recht der Erstgeburt eingeführet ist, ihrer Landesportion begeben: Daß sie aber dadurch auch ihre persönliche Unmittelbarkeit vergäben, ist weder erweislich, noch vermuthlich“ Weiß, System des deutschen Staatsrecht, pag. 591: „Noch auch begründet die Mitgliedschaft in einer regierenden Familie für die Familienglieder eine Souveränität oder Anteile an derselben, vielmehr sind sie sämtliche Untertanen des Souveräns, anders war dies allerdings zur Zeit des Reiches.“ Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes, 5. Aufl., Bd. I, pag. 593: „Zur Zeit des Deutschen Reiches war von keiner besonderen Familiengewalt eines Landesherrn die Rede und konnte es nicht sein, weil die sämtlichen Mitglieder der regierenden Familie als reichsunmittelbare nur der Hoheit und insbesondere der Gerichtsbarkeit des Kaisers, nicht aber des jeweiligen Landesherrn unterworfen waren.“ Hefter, Sonderrechte, pag. 49: „Die Mitglieder regierender Häuser waren unter der Reichsverfassung unmittelbare Reichsuntertanen und der Botmäßigkeit von Kaiser und Reich ebensowohl unterworfen, als die regierenden Häupter ihrer Familie.“ Rehm, Modernes Fürstenrecht, pag. 85: „Bisher (d. i. bis zur Auflösung des alten Reiches) waren die Seitenverwandten desselben (scil. des Landesherrn) reichsunmittelbar, also grundsätzlich nicht seiner, sondern des Reiches Staatsgewalt unterworfen.“

¹⁾ Der Lehenbrief ist bei Christiani, Bd. II pag. 506 ff. abgedruckt.

ist, als propinquior agnatus, während König Friedrich II. für sich und seine Brüder das gemeine oder longobardische Lehenrecht unter Berufung auf den Odenseer Vertrag vom 20. Mai 1579¹⁾ geltend machte. Er verlangte daher eine gleichmäßige Teilung nach Stämmen und es erfolgte auch in diesem Sinne die Teilung mit dem Teilungsrezesse vom 23. April 1582. (cf. Christiani, Band II pag. 487 ff., und Falck, Sammlung wichtiger Urkunden 79—89.)

Über den Charakter der Teilungen heißt es in der 1699 unter dem Titel: „Rechtmäßige Ursachen warumb Ihre Königliche Majestät zu Dänemarken des Herrn Herzogs zu Holstein-Gottorp fürstliche Durchlaucht das unbeschränkte freie Exercitium juris armorum zuzugestehen keineswegs gehalten sei“ veröffentlichten Denkschrift:

„Gemeinschaftliche Landtage,
gemeinschaftliche Landrechte,
gemeinschaftliche Anlagen,
gemeinschaftliche Kasse der Kontribution,
gemeinschaftliche Prinzessinsteuer,
gemeinschaftliche Verleihung der geistlichen Benefizien,
gemeinschaftliche Landesdefension,
gemeinschaftliche Huldigung,
gemeinschaftliche Edikte, Konstitutionen und Verordnungen
(vgl. hierüber insbesondere Begründung pag. 21 ff.), die
in beider Herren Namens erlassen werden,
gemeinschaftliche Landtagsbeschlüsse,
ein gemeinschaftlicher Landeskataster,
gemeinschaftliche Gebete in den Stadtkirchen sowohl für
den einen als für den anderen Herrn, usw.,

zeigen unwiderleglich, daß die fürstliche Landeshoheit in ungeteilter Gemeinschaft bestehen blieb.“

Mit Anton Günther Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst drohte die von Gerhard, dem Sohne Dietrichs des Glückseligen, gebildete Linie auszusterben.

¹⁾ der im Art. 2 besagt: „Daß in der Belehnung mit Schleswig alle Herzoge zu Holstein des oldenburgischen Stammes die jezo leben oder künftig sein werden welche doch nicht allbereits durch sonderliche Verträge abgefunden und daran Verzicht getan sammt deren Nachkommen begriffen sein sollen“ cf. pag. 24.

Successionsberechtigt war in Oldenburg und Delmenhorst Joachim Ernst Herzog zu Plöhn, geboren 1597, gestorben 1671, ein Sohn Johanns des Jüngeren, und zwar deshalb, weil er dem gemeinschaftlichen Stammvater, Dietrich dem Glückseligen, um einen Grad näher war als der Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp und um zwei Grade näher als König Friedrich III. (cf. v. Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Band II pag. 407 und III pag. 9 ff.)

Das Interesse Anton Günthers konzentrierte sich aber um seinen Sohn Anton von Oldenburg, das ihm zugedachte Amt Barel und die Vogtei Jahde samt Borwerk und dazugehörigen Ländereien zu sichern, darauf den König von Dänemark als Lehensfolger anzuerkennen, was auch mit dem Rendsburger Vergleiche vom 16. April 1649 (dessen Wortlaut bei v. Halem, III pag. 341 ff., abgedruckt ist) geschah¹⁾.

Zur mehreren Sicherheit glaubte Anton Günther den aufrechten Bestand dieses Vertrages in seinem Testamente ddo. 23. April 1663²⁾ expreß anerkennen zu müssen, um womöglich der im Jahre 1656 von Herzog von Plön beim Reichshofrate überreichten Klage auf Kassation des Rendsburger Vergleiches ein Gegengewicht zu schaffen. Der Rendsburger Traktat wurde, so viel die Lehne betrifft, durch Urteil des Reichshofrates vom 20. Juli 1673 „kassiert“³⁾ und zu Recht erkannt, daß den Herzogen zu Plöhn die Lehensfolge in den Grafschaften gebühre und Holstein-Gottorp schuldig sei, seinen davon innehabenden Anteil mit den Nutzungen abzutreten, auch die Kosten zu erstatten.“ (v. Halem, III pag. 24.)

¹⁾ Nicht mit Unrecht deutet eine der vielen in dem sofort anzuführenden Plöhn'schen Successionsstritte veröffentlichten (bei v. Halem II pag. 12—14 zitierten) Schriften, nämlich „Oldenburger und Delmenhorst'sche Successionsache summarisch dargestellt“ 1671, unter XIV an, daß dieser Vertrag den Keim seiner Nichtigkeit in sich trage.

²⁾ Abgedruckt ist das ganze Testament in J. J. Winkelmanns Oldenburger Chronik, pag. 553—579.

³⁾ „Indeß dieser Rechtsstreit eifrig betrieben ward, besaßen Dänemark und Holstein-Gottorp das Land ungeteilt (v. Halem, III pag. 13, Christiani, IV pag. 245).

Die Restitution wurde 1674 und 1676 abgewiesen¹⁾. Hiermit war das Successionsrecht des Fürsten Johann Adolf, gest. 1704, Fürsten von Plön, des erstgeborenen Sohnes des Begründers der Linie Holstein-Plön, Joachim Ernst in die oldenburgischen Stammlande reichsgerichtlich anerkannt.

Im Grunde des zwischen Herzog Johann Adolf von Holstein-Plön und Dänemark abgeschlossenen Cessioninstrumentes vom 22. Juni 1676²⁾ gelangte der König Christian V. in den vollen Besitz des Landes³⁾.

Über die Veranlassung und den Zweck der Verträge von 1767 und 1773 besagt die⁴⁾ Begründung der Successionsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter pag. 169 ff.: „Ein Blick in die Geschichte lehrt, das seit über 100 Jahren fast alle Ruhestörungen, Irrungen und Mißhelligkeiten unter den regierenden Linien des oldenburgischen Hauses den Grund in durchaus nichts Anderem hatten als in dem Nebeneinanderbestehen zweier eng miteinander verbundenen Regierungen in einem politisch einheitlichen Territorium“⁵⁾. „Die neue Regu-

1) Die reichsgerichtlichen Urtheile sind abgedruckt bei v. Halem, Band III pag. 429—431. cf. das bereits zitierte Göttinger Fakultätsgutachten.

2) „Durch diese Abtretung wollte und konnte dem eventuell berufenen Erben ihr Successionsrecht nicht entzogen werden.“ Wiener Gutachten sub IV.

3) In Schückings Duplik ist pag. 19 u. 20 zu lesen: „Wohlverstanden — „wohlverstanden“ und „wohlgemerkt“ ist eine Introduction für Sätze, die man weder verstehen kann, noch sich merken soll — waren alle diese letztgenannten herzoglichen Linien (nämlich Sonderburg-Augustenburg, Sonderburg-Glücksburg, Sonderburg-Beck und Sonderburg-Plön) Nebenlinien der königlichen Linie von Christian III. abstammend und standen der von dessen Bruder Adolf begründeten Linie Holstein-Gottorp ebenso fern, wie die königliche Linie in Dänemark selbst. Als nun im Jahre 1667 die zu allererst abgezweigte in dem Stammlande regierende Linie des Grafen von Oldenburg und Delmenhorst ausgestorben war, gelang es der Krone Dänemarks unter Verdrängung der jüngeren herzoglichen Linie Holstein-Gottorp, diese oldenburgischen Stammlande ganz an sich zu bringen. Das geschah durch Vertrag vom 22. Juni 1667“.

4) Wiederholt zitierte.

5) cf. Schulze, Das Recht der Erstgeburt, pag. 299. „Noch im Anfang des (19.) Jahrhunderts gab es einen königlichen und einen Herzoglich Gottorpschen Sonderanteil und eine in gewisser Beziehung gemeinschaftliche Regierung.“ (Kronsyndikatsgutachten pag. 51.)

lierung der Verhältnisse war also darauf berechnet in dem gesamten durch das Blut verbundenen oldenburgischen Hause¹⁾ den Grund der bisherigen Zermürfnisse zu entfernen pag. 175 „Des geschehenen Umtausches und der Renunziation ungeachtet, bleibt allemal die bisherige Successionsordnung sowohl in generali (im ganzen Hause) als in speciali (in den einzelnen Linien) fortbestehen.

Bei dem Umtausche Holsteins gegen Oldenburg wurde der aus der Ehe Herzogs Georg Ludwig mit Sofie Charlotte, verwitweten Gräfin von Dohna-Schlobitten²⁾, entsprossene Sohn Peter Friedrich Ludwig nebst seinem Bruder um seinen Konsens angegangen und erteilte denselben.

Im Definitivtraktat zwischen Seiner Königlichen Majestät zu Dänemark und Norwegen und Seiner Königlichen Hoheit Großherzog, Kronprinzen, Thronfolger und Großfürsten aller Rußen ddo. Zarsko-Selo 21. Mai 1773, heißt es im Artikel XII: „Wann nun auch in dem Artikel XXVIII des provisorischen Traktats deklarieret und bestimmt worden, daß nach vollzogenem Austausch des Herzogtums Holstein gegen das mehrbenannte beide Grafschaften, eben diejenige Successionsordnung der Lehenserben stattfinden solle, welche bishero in Ansehung des Herzogtums Holstein in der gottorpiſchen Linie den Lehns Rechten und pactis familiae gemäß beobachtet worden, so wiederholen beiderseits Höchste Kontrahenten, abermals hierdurch diese wahre und deutliche Absicht, daß nämlich die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die festgestellte Permutation grundsätzlich in die Stelle des großfürstlichen Anteeiles an das Großherzogtum Holstein treten sollen“ und diese Successionsordnung

¹⁾ Auch in der Großfürstlichen Agnitionsakte vom 31. 5. 1773 (Falc I. c. pag. 337) ist der gleiche Ausdruck, der auch in den Urkunden wiederkehrt, gebraucht. (Vgl. den Odenseer Vertrag von 1579.) Die Gottorper Staatsſchrift 1700 (nochmalige und endliche Behauptung des freien unumschränkten exerciti des schleswig-holstein-gottorpiſchen Juris Armorum) macht der Königlichen Linie zum Vorwurfe, daß sie alles tue, um das blutsverwandte Gottorper Haus zu unterdrücken.

²⁾ cf. pag. 33.

wird in der Sessionsurkunde ddo. 8. 19. Juli 1773 Art. 2 ausdrücklich wiederholt. cf. Schulze, Hausgesetze, Band II pag. 435 und 440 und hiezu Begründung pag. 175 ff.

Diese Successionsordnung der Lehenserben ist bereits früheren Orts dargelegt worden. cf. Rechtsgutachten der Fakultät in Bonn in der Schleswig-Holsteinischen Successionsfrage: „Das Geblütsrecht, die Abstammung vom ersten Erwerber, ist für alle Zweige dieses erlauchten Geschlechtes das ausschließliche Fundament des Successionsrechtes.“ Juristenfakultät Berlin: „In Schleswig-Holstein regiert der Mannstamm des oldenburgischen Fürstenhauses nach dem Geblütsrechte und der Abstammung vom ersten Erwerber.“ Juristenfakultät Gießen in der Schleswig-Holsteinischen Successionsfrage: „Auf den Thron der Herzogtümer Schleswig-Holstein ist ausschließlich der Mannstamm des oldenburgischen Fürstenhauses nach den Grundsätzen der Succession ex pacto et providentia majorum berufen.“ Das früheren Orts bereits zitierte Gutachten der Juristenfakultät zu Jena: „Der gesamte Mannstamm des oldenburgischen Fürstenhauses ist durch seine Abstammung von Christian I. zur Succession in beide Herzogtümer berechtigt“, usw.

Vermöge der alten Lehenbriefe ist denn auch noch im Jahre 1788 die letzte Belehnung für Christian VII., König von Dänemark, erfolgt¹⁾.

Dem Gange der geschichtlichen Ereignisse und den Normen des Hausrechtes des durchlauchtigsten oldenburgischen Fürstenhauses genau entsprechend, besagt auch der Regierungsentwurf des Staatsgrundgesetzes aus dem Jahre 1848: „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des oldenburgischen Fürstenhauses“²⁾ und mit dieser Formulierung sind auch die Erklärungen der Regierungsvertreter in bezug auf die agnatischen Rechte vollkommen im Einklange. Auf die in Gemäßheit der Austauschverträge von 1767 und 1773 durch das Aussterben des Mannstammes des Königs Christian VII. praktisch werdenden Rechte der gottorpijchen Linie des genannten durchlauchtigsten

¹⁾ Der Lehenbrief, abgedruckt in dem Werke „Denkwürdigkeiten aus dem Leben des königlich dänischen Staatsministers Andreas Petrus Grafen zu Bernsdorf“, von v. Eggers, Kopenhagen 1800, folgt in der Anlage sub I.

²⁾ cf. pag. 25.

Fürstenhauses nimmt das sogenannte Warschauer Protokoll vom 24. Mai 1851 ausdrücklich bezug¹⁾).

Die der älteren Linie des durchlauchtigsten oldenburgischen Fürstenhauses zustehenden agnatischen Rechte auf Schleswig-Holstein haben Seine Majestät der Kaiser von Rußland mittelst der sogenannten Rissinger Session ddo. 19. Juni 1864 an Seine Königliche Hoheit den Großherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg abgetreten²⁾ und auf Grund dieser Session haben weiland Seine Königliche Hoheit Großherzog Nikolaus Friedrich Peter Höchstseine Successionsansprüche auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein vor den Augustenburger Ansprüchen gegründet. Nur dieses Vorrecht, nicht der agnatische Anspruch selbst, war Gegenstand gegenseitiger Bestreitung. Vgl. hierzu die Rechtsgutachten deutscher und österreichischer Juristenfakultäten in der Schleswig-Holsteinschen Successionsfrage und unter anderem auch das bereits zitierte Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, erstattet vom preußischen Kronsyndikat (Kronsyndikatsgutachten), auf das noch an späterer Stelle zurückzukommen sein wird.

Die alleroffiziellste Anerkennung des agnatischen Anspruches der durch die Zusatzbestimmung zum Staatsgrundgesetz vom Jahre 1904 angegliederten, aus der jüngeren königlichen hervorgegangenen Linie liegt in der von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland zu gunsten der ersteren abgegebenen (mit einem ungenauen Ausdruck der privatfürstenrechtlichen Praxis als Session bezeichneten) **Vorrechtserklärung** (cf. Vorhaft im Archiv für öffentliches Recht 1904, pag. 210 ff.).

So sieht es nach dem jeder Deutelei entrückten Buchstaben der Geschichte mit der nach Schücking im Jahre 1544 im oldenburgischen Fürstenhause vorgenommenen (begrifflich einen Verzicht auf den Successionsanspruch der einzelnen abgetheilten Linien beinhaltenden) vermeintlichen Todteilung aus.

¹⁾ Dasselbe ist im Urtexte abgedruckt bei v. Warnstedt: Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein. Hannover 1865, pag. 235 ff. und folgt in deutscher Übersetzung als Anlage II.

²⁾ Im Urtexte bei v. Warnstedt, l. c. pag. 248, und in Übersetzung als Anlage III.

Seit dem Jahre 1580 bis zum Jahre 1904 sind Successionsansprüche der einzelnen abgetheilten von Christian I. beziehungsweise Dietrich dem Glückseligen abstammenden Linien gegenseitig geltend gemacht, reichsgerichtlich anerkannt und durchgeführt worden.

Aber selbst wenn die durch die Anpassung in das Prokrustesbett des Schückingschen Parteistandpunktes bis zur Unkenntlichkeit entstellten Daten der Geschichte dem Gange der letzteren entsprächen¹⁾, würde aus denselben die von Schücking beliebte Konklusion nicht gezogen werden können.

Wenn der Regierungsentwurf des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1848 (in Übereinstimmung mit dem Kommissionsentwurfe) durch die Formulierung des Artikels 9: „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des oldenburgischen Fürstenhauses“ die agnatischen Ansprüche sämtlicher Linien auf die Landesregierung anerkennt²⁾, so konstatiert er auch gleichzeitig, daß die privatfürsten-

¹⁾ Bei aller Verehrung, die ich den Manen Zöpfls nicht nur wegen der profunden Gelehrsamkeit dieses bei Erörterung staatsrechtlicher Fragen von Deutschlands höchstem Gerichte als Autorität zitierten und hiermit als solche anerkannten Staatsrechtslehrers, sondern vornehmlich deshalb zolle, weil er, wie ein in meinen Akten erliegendes Schreiben desselben in einer längst abgetanen privaten fürstenrechtlichen Sache bezeugt, sich darauf zu berufen in der Lage war, daß er das Ansehen seiner Rechtsgutachten in erster Linie der an maßgebenden Stellen als notorisch angesehenen Tatsache zu danken habe, daß er stets nur seine wissenschaftliche Überzeugung vertrete, kann ich mich für den moralisch gleich faustschlägigen wirkenden Ton seiner Antikritik der von Vollgraf herausgegebenen kritischen Beleuchtung seiner Abhandlung: „Über das Verhältnis der Ansprüche des Deutschen Bundes in Sachen der außerstreitigen Gerichtsbarkeit“, der er als Motto die Worte Gutzkows (Urbild des Tartüffe, Akt 5) „Kennst Du mich? Fühlst Du wer ich bin? Ich bin Dein Gewissen!“ voranzustellen für gut fand, nicht erwärmen. Meines Erachtens genügt die Konstatierung der Antithese zwischen dem, was die Geschichte und dem was Schücking als Geschichte lehrt.

²⁾ In der Feststellung dieses Anerkenntnisses und nicht in der Aufwerfung der vollständig müßigen Frage, „welchen Einfluß es gehabt haben würde, wenn die Oldenburgische Verfassung auch den Mannstamm der anderen Linien des oldenburgischen Gesamthauses für in Oldenburg thronberechtigt erklärt hätte“ — Schücking, pag. 35, — es gehört überhaupt, wie noch vielfach zu zeigen sein wird, zur Prozesstaktik des Herrn Professors, den von der Klageseite zitierten Autoren und den klägerischen Prozeßschriften entweder unrichtige oder belanglose Argumente anzufinnen, um dieselben sodann umso leichter widerlegen zu können — liegt das nunmehr auch von Rehm: Oldenburger Thronanwärter, pag. 25, akzeptierte Argument der Replik.

rechtlich feststehenden Bedingungen dieser Vererbung nur von dem oldenburgischen Fürstenhause geändert werden können und daß der sämtlichen Linien zustehende Tronfolgeanspruch nicht zur Disposition der gerade an der Regierung befindlichen Linie ist¹⁾.

Dies anerkennt auch der Schiedsspruch Lippe, indem er von dem Ebenburtsrechte des Gesamthausess spricht und dieses Ebenburtsrecht einer Prüfung unterzieht, hierbei wie selbstverständlich anerkennend, daß allerdings bezüglich der einer bestimmten Linie gehörigen Vermögensmasse kraft Familienautonomie von derselben Linie besondere Successionsnormen aufgestellt werden können, und Triepel: Der Streit um die Tronfolge 1903, pag. 47, fügt bei, es wäre dies betreffs der Succession in die Krone vielleicht nur dann möglich, wenn die Krone eben der Linie für sich gehört²⁾.

Der ein wenig unklare Hinweis auf den Zusammenhang des in Deutschland herrschenden Zweiges des Hauses Sachsen-Koburg mit der englischen Königsfamilie — Schücking, pag. 25 — ist ein Argument für und nicht gegen die Klage, denn es unterliegt gar keinem Zweifel und ist auch in der Litteratur allgemein anerkannt (vgl. beispielsweise Bornhak in Hirths Annalen 1904, pag. 418), daß, wenn der König von England eine nach Privatsfürstenrecht unebenbürtige Ehe eingeht, die Nachkommenschaft nicht zum landesherrlichen Hause gehört.

Nun lehrt Schücking weiter: Die im Jahre 1544 „zu einem landesherrlichen Hause im engeren Sinne“ „konstituierte“ Linie Holstein-Gottorp habe auch ihr eigenes Hausrecht gehabt. Als hausrechtliche Satzung vermag er nur auf das Primogeniturstatut von 1608 hinzuweisen. Dieses Primogeniturstatut, durch welches in Gemäßheit der auf dem Landtage von 1616 gepflogenen Verhandlungen das den Ständen früher zustehende beschränkte Wahlrecht „ad jus primo-

¹⁾ Die Frage, ob dieser privatsfürstenrechtliche Thronanspruch auch staatlich respektiert werden muß, ist verschieden zu beantworten, je nachdem man der Theorie des Schücking von einst oder des Schücking von heute folgt.

²⁾ Hierauf bezieht sich auch die bei Schücking pag. 25 zitierte Bemerkung aus dem Kronsyndikatsgutachten pag. 100. „Es kann sich endlich in einigen Zweigen einer Familie ein ganz besonderes Herkommen gebildet haben.“ cf. den Brüdervergleich im Hause Lippe vom Jahre 1749 und dessen Beurteilung durch den Schiedsspruch.

geniturae“ reduziert wurde (vergl. hierüber insbesondere Begründung pag. 104 ff.) ist nun aber nichts anderes, als eine Abänderung des gemeinen Lehenrechtes dahin, „daß in der nächsten Linie nicht die Gradesnähe, sondern die Erstgeburt den Vorzug geben soll.“ Gutachten der Juristenfakultät in Kiel ddo. 3. Juni 1864.

Die Succession in die Regierung des Landes hat dieses Primogeniturstatut weder beeinflussen können¹⁾ noch auch beeinflussen wollen, denn es sollte durch dieselbe nach ihrem Wortlaute „denen gemeinen geschriebenen Lehenrechten“ (mit Ausnahme der Einführung des Erstgeburtsrechtes) kein Abbruch geschehen. Seine Gültigkeit erlangte es erst durch die lehensherrliche Bestätigung Kaiser Rudolfs II. 1608 und Königs Christian IV. 1621.

Dies ist wenn man Schückings Darstellung folgt²⁾ die einzige hausrechtliche Norm, die nach Abschluß der Transaktionen, die den Zweck hatten der jüngeren gottorpiſchen Linie „zu einem soliden und anständigen Etablissement zu verhelfen“, von derselben „mitgenommen“ wurde, und auf diese hausrechtliche Norm versucht Schücking pag. 34, pag. 22 das nach seiner Behauptung im altgräflichen oldenburgischen Hause bestehende strenge Ebenburttsrecht zu gründen!³⁾

Für die Succession in Oldenburg wurde der früheren Orts zitierte Art. 12 des Definitivtraktates und der Art. 2 der Cession des Großfürsten aller Rußen ddo. 8./19. Juli 1773 maßgebend.

Es wurde bereits gezeigt, daß sich für die Bedingungen der Staatserbfolge in Oldenburg und Delmenhorst ein selbständiges Herkommen in der jüngeren gottorpiſchen Linie nicht bilden konnte. Es hat sich übrigens ein derartiges Herkommen, das bestenfalls nur auf die Succession in das Hausfideikommiß und auch dies nur bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes von Einfluß sein konnte, nicht gebildet.

¹⁾ Gutachten der Juristenfakultät in Marburg ddo. 20. Juni 1864. „Ein Erbstatut (gemeint ist dortselbst das Primogeniturstatut von 1633), das nur für eine Nebenlinie errichtet ist, kann nicht als maßgebend für die Succession in die Regierung des Landes betrachtet werden, sondern nur was als eigentliches Verfassungsrecht desselben gilt.“

²⁾ Abgesehen von dem Indulte Kaiser Ferdinands II., daß ein regierender Herzog zu Holstein gottorpiſcher Linie im 18. Jahre majorem wird.

³⁾ cf. pag. 9.

Schüding vindiziert hier einem zufälligen Faktor der Observanz die juristische Wirkung des Gewohnheitsrechtes.

Nicht darauf kommt es nach dem Zeugnisse des Schiedspruches an, ob in einer bestimmten hochadligen Familie im Laufe der Zeiten ausschließlich oder vorwiegend nur Ehen mit hochadligen Damen abgeschlossen worden sind, sondern auf die Überzeugung der sarkungsberechtigten Mitglieder der hochadligen Familie, daß der Abschluß solcher Ehen zum Lustre des Hauses sowie der Wohlfahrt des Landes notwendig sei, und demzufolge auf das Verhalten, das die Hausmitglieder gegen eine Abweichung von dieser Regel beobachteten. Gerade in dieser Richtung bietet, worauf in der Replik hingewiesen worden ist, das preussische Königshaus ein klassisches Exempel.

Es ist daher auf die Stellungnahme Bedacht zu nehmen, die gegen die in einzelnen Linien des oldenburgischen Fürstenhauses seit dem 17. Jahrhundert¹⁾ erfolgten Abschlüsse von Ehen mit Damen niederen Adels beliebt wurde.

Weil nun die Successionsfähigkeit der aus solchen Ehen entsprossenen Descendenz trotz der sich wiederholt darbietenden Gelegenheit nicht bestritten und wiederholt expreß und auch indirekt anerkannt worden ist, weil ferner in den verschiedenen Linien und insbesondere auch in der jüngeren gottorpiſchen Linie Ehen mit Damen abgeschlossen worden sind, die von einer dem niederen Adel angehörenden durch ihre Berehelichung dem Hause zugehörigen Mutter abstammten und weil der einzige Fall der Bestreitung der Successionsfähigkeit der aus einer solchen Ehe entsprossenen Descendenz durch Entscheidung des Reichshofrates als unzulässig erkannt worden ist²⁾, vertritt die Wissenschaft

¹⁾ Ob auch früher ist zweifelhaft. Die bezügliche Stelle des Kronsyndikatsgutachtens, pag. 94, ist bei Schüding, pag. 23, ungenau zitiert.

²⁾ cf. meine Denkschrift pag. 36. Betreffs der Bestreitung der Successionsfähigkeit des aus der hier ins Auge gefaßten Ehe Christian Karl Herzogs zu Norburg mit Dorothea Christine von Sichelberg entsprossenen Sohnes Friedrich Karl ist zu beachten, daß

der morganatische Charakter dieser Ehe, der also, seinen Bestand vorausgesetzt, die Successionsfähigkeit des Herzogs Friedrich Karl kraft Ehevertrages der Eltern ausschloß, und nicht die Unebenbürtigkeit der Mutter den vornehmlichen Bestreitungsgrund bildete. cf. Samwer, Die Staatserbfolge, pag. 126.

Die von mir eingesehenen, im k. k. Staatsarchiv in Wiener liegenden Akten dieses Prozesses, bieten selbstverständlich nicht die geringste Handhabe dafür,

ausnahmslos den Standpunkt, daß zufolge einer im durchlachtigsten oldenburgischen Hause feststehenden Observanz, die Ehe eines Agnaten mit einer Dame niederen Adels eine standesgemäße sei.¹⁾

Dieses auf die Ebenburt Bezug habende Hausrecht hat die jüngere Gottorpische Linie „mitgenommen“.

Zum Zwecke der Widerlegung von Zöpfl und Samwer²⁾, die sich mit der Ebenburtsfrage im durchlachtigsten oldenburgischen Fürstenhause ex professo befassen, konstruiert vorerst Schüdings Duplik hier aus jeder Linie des genannten durchlachtigsten Fürstenhauses ein selbständiges landesfürstliches Haus³⁾ und hält sodann unter Festhaltung an dieser Fiktion den beiden Staatsrechtslehrern vor, daß sie, indem sie zur Begründung ihrer Lehrmeinung, daß im durchlachtigsten oldenburgischen Fürstenhause das Konnubium mit dem niederen Adel bestehe, auf die vielen Ehen hinweisen, die in einer Linie mit Damen abgeschlossen worden sind, die von einer dem niederen Adel angehörenden, durch ihre Verhelichung einer anderen Linie des Hauses zugehörigen Mutter abstammen, den seit dem Bestande der Autonomie des hochadeligen Hauses anerkannten und demzufolge für jeden Fach-

daß der Mangel des gemeinrechtlich nicht geforderten Konsenses (zu den einschlägigen Citaten meiner Denkschrift, pag. 45, und der Replik wäre noch auf Schulze, Nachtrag zu dem Gutachten: Succession im Fürstentum Lippe, ddo. 5. April 1885, pag. 7 zu verweisen) zu dieser heimlich (Samwer l. c. pag. 125) abgeschlossenen Ehe irgendwie als Anfechtungsgrund derselben urgirt worden wäre. (Die *lex regia* hat übrigens nur in Dänemark, nicht aber in Holstein gegolten. cf. Falk, Schleswig-Holsteinisches Privatrecht, Band II, pag. 172 ff.) Schüding — pag. 31 — läßt das Kronsyndikatgutachten, die Ebenbürtigkeit dieser Ehe, deren Geschichte dort selbst umständlich dargestellt ist (pag. 96—98), auf die Anerkennung der ersteren durch König Friedrich IV. (die bezügliche Urkunde ist bei Samwer, pag. 316 ff., abgedruckt) und nicht auf das reichsgerichtliche Erkenntnis stützen.

¹⁾ cf. meine Denkschrift pag. 37. Nebst dem in der Replik zitierten Gutachten der Kieler Juristenfakultät ist auch auf das bereits zitierte der Göttinger Juristenfakultät hinzuweisen: „wenn auch wir die Ebenbürtigkeit der Augustenburger jedenfalls nach dem durch eine ganze Reihe von Präzedenzfällen erwiesenen Herkommen des oldenburgischen Hauses als unzweifelhaft feststehend betrachten.“

²⁾ Lehterer wirkte in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts gleichzeitig mit Lorenz von Stein und Georg Waiß als Staatsrechtslehrer in Kiel.

³⁾ solchergestalt den bereits frühererorts gewürdigten Satz, daß alle Linien des königlichen Hauses der Linie Holstein-Gottorp „wohlverstanden“ vollkommen fern gestanden sind, für das Ebenburtsrecht fruktifizierend.

mann als Gemeinplatz geltenden Satz, daß die Regelung der Ebenburtfrage eine *res mere domestica* sei¹⁾, „daß es daher auf die Ebenbürtigkeit der Mutter der Braut, die in ein hochadeliges Haus einheiratet, für letzteres nicht ankommt, ob diese ihrem Gatten ebenbürtig war“²⁾, übersehen haben.

Samwer gehört nun zu jenen in der Replik angeführten Schriftstellern, die unter Berufung darauf, daß der § 2 der Rheinbundsakte³⁾ alle deutschen Reichsgesetze, also auch die sich auf das Institut der Mißheirat beziehenden, aufgehoben habe, das Institut der Mißheirat überhaupt leugnen (pag. 119), unterläßt aber nicht, auf die von den Anhängern der Mißheiratslehre festgehaltene Rechtsregel von der *res mere domestica* der Ebenburtregelung pag. 119 letzter Absatz und pag. 120 hinzuweisen, während Zöpfl in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Strafrechts (5. Auflage I, pag. 633) ausdrücklich erklärt: „Die Anerkennung einer Ehe als ebenbürtige durch die Agnaten, schließt jede weitere Anfechtung derselben als Mißheirat aus“ und in seiner Schrift über Mißheiraten, pag. 65, noch hinzufügt: „andere fürstliche Personen können sodann mit Kindern aus solchen Ehen oder deren Descendenten unbedenklich Ehen eingehen, ohne den Vorwurf befürchten zu müssen, daß eine solche Ehe eine unstandesgemäße oder Mißheirat sei“.

Der Schluß, mit dem Schücking die Irrigkeit der Anschauung

1) Den letztbezeichneten Ausdruck hat nicht, wie Schücking bemerkt, Schulze geprägt, er ist vielmehr schon in der privatfürstenrechtlichen Literatur des 18. Jahrhunderts gang und gäbe.

2) — pag. 27 — zweifellos wohl nur dann, wenn die Ehe der Brauteltern weder nach Hausgesetz noch nach dem Verhalten der Agnaten als eine unebenbürtige galt.

3) „Alle deutsche Reichsgesetze, welche Ihren Majestäten und Durchlauchten die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Untertanen und ihre Staaten oder Teile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und der gedachten Grafen ihrer Staaten und Untertanen nichtig und von keiner Wirkung seyn. Ausgenommen hievon sind jedoch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Rezeß von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39. §. besagten Rezeßes in Betreff der Rheinschiffahrtsoktroi, welche noch ferner nach Form und Inhalt in Vollzug gesetzt werden sollen.“

Zöpfls und Samwers darlegt, frankt daher an der Kleinigkeit, daß beide Prämissen desselben falsch sind.

Der Fall liegt einfach. Nachdem in einer Linie des Hauses, dessen sämtliche Linien durch die Bande des Blutes miteinander verbunden sind (cf. die Urkundencitate auf pag. 22 u. pag. 25), Ehen mit Damen von niederem Adel abgeschlossen worden sind, diese Ehen jedoch von den anderen Linien als rechtmäßig und die aus derselben entsprossene Descendenz als successionsfähig expreß, direkt und indirekt anerkannt worden ist, wofür sich eine Unzahl von Beispielen bei Samwer und Zöpfel (und auch bei dem sofort zu erwähnenden Kronsyndikatsgutachten) finden, so erscheint das Konnubium mit dem niederen Adel festgestellt.

Im Übrigen geht es dem Kronsyndikatsgutachten bei Schüding nicht viel besser als Zöpfel und Samwer, wenngleich er nicht umhin kann, dem Verfasser des Gutachtens, der kein geringerer war als Hefter, seine Reverenz zu machen. Zwischen den Zeilen ist zu lesen, daß auch das Kronsyndikat die Norm von der *res mere domestica* der Ebenburtsregelung übersehen habe.

Nachdem Schüding aus einzelnen Argumenten des Kronsyndikatsgutachtens unrichtige Konklusionen gezogen, gelangt er zu dem für den klägerischen Standpunkt sehr bemerkenswerten Schluß (pag. 34), daß das Spezialhaus Holstein-Gottorp „nur in Bezug auf gemeinschaftliche Familienangelegenheiten, wie das Gutachten des Kronsyndikates sagt¹⁾, die anderen Speziallinien trotz der von ihnen geübten milderer Praxis in Ebenburtsfragen anerkannt habe.“

Da Schüding eigentlich beim Kronsyndikatsgutachten ebenso wie bei Zöpfel und Samwer nichts anderes als den Hinweis auf die Ehe Friedrich Wilhelms Herzogs zu Beck mit Ursula Anna, Tochter des Burggrafen von Dohna, und auf die Ehe Herzogs Georg Ludwig aus der jüngeren Gottorpiſchen Linie mit Sophie Charlotte vermittweten

¹⁾ Nebenbei bemerkt, hat es hier dem Herrn Professor beliebt, bei der Citation der Anführungen des Kronsyndikatsgutachtens nebenher eine seinem Standpunkte vermeintlich förderliche Einschränkung der ebenbezeichneten Anführungen eintreten zu lassen, denn pag. 102 ist „auf die gemeinschaftlichen Familienrechte, Anfälle und dergl.“ und nicht auf gemeinschaftliche Familienangelegenheiten Bezug genommen.

Carl, zur Duplik Schüding.

Gräfin Schlobitten zu bemängeln weiß, zu welchem Zwecke er aus den einzelnen Linien des Hauses fremde und von einander ganz unabhängige Fürstenhäuser gemacht hat¹⁾, so ist es wohl erforderlich, diese Beanstandung des Herrn Professors ein wenig ausführlicher zu beleuchten.

Ich habe in einer als Manuskript gedruckten Monographie die Standesverhältnisse der Grafen von Dohna im 18. Jahrhunderte dargestellt. Zweifellos haben die Dohnas, wie ich aus der Geschichte des Hauses nachgewiesen habe, niemals dem hohen Adel angehört.

Ich habe dortselbst sämtliche Schriftsteller die im lippischen Erbfolgestreite zur Statusfrage der Dohnas Stellung genommen haben, Revue passieren lassen und mich zur Bewährung meines Standpunktes auch auf die Anschauung des Schiedspruches berufen.²⁾

Nach den Ausführungen Schückings pag. 109 müßte man aber annehmen, daß ich mich diesfalls mit dem Schiedspruche, was nicht nur unpraktisch, sondern auch eine beispiellose Überhebung wäre, in eine Polemik eingelassen habe. Betreffs der Standesverhältnisse der Dohnas heißt es in meiner Schrift pag. 19 wörtlich wie folgt: „Die Stellung, die der Schiedspruch zu der vorliegend erörterten Frage einnimmt, gipfelt darin, daß die in der Hauptlinie Detmold mit 3 Burggräfinnen von Dohna 1666, 1695 und 1713 abgeschlossenen Ehen für die im lippischen Gesamthause bestehende Eheschließungspraxis aus dem Grunde nicht von Bedeutung sind, weil das Haus möglicherweise durch die unrichtige Anschauung einzelner Schriftsteller³⁾ die, ungeachtet diese Damen nicht aus reichsständischer Familie entstammten, bei dem außerordentlichen Ansehen der Familie, dieselbe zum hohen Adel zählten, sich von dem Rechtsirrtume leiten ließ, daß die Dohnas zum hohen Adel gehören.“

¹⁾ Zur Verschleierung dieser Fiktion weist er pag. 27 auch auf die Ehe des deutschen Kaisers mit der einem fremden hochadligen Hause angehörigen Prinzessin von Schleswig-Holstein-Augustenburg hin!

²⁾ Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß die willkürlicher Weise auf Peter von Andlo gegründete gegenteilige Anschauung Keulings (Ebenburtsrecht pag. 183) in keiner Weise gerechtfertigt ist.

³⁾ Die Behauptung Schückings pag. 109, daß die Dohnas damals durchweg den reichsständischen Familien gleich und für hochadlig (Pleonasmus oder contradictio in adjecto?) gehalten wurden, entbehrt jeder Begründung, ist übrigens auch nicht auf pag. 28, und durch die dortselbst angeführten Zitate dargetan.

Der vermeintliche Rechtsirrtum in den möglicherweise das Lippische Haus durch einzelne Schriftsteller des 17. Jahrhunderts verfallen konnte, ist nun hier belanglos, denn wie Schücking zugesteht, hat man in den aus der jüngeren königlichen entstandenen Linien nach dem Hochadel der Frau nicht gefragt, konnte daher dortselbst gar nicht in einen Rechtsirrtum verfallen. Gewiß war Sophie Charlotte Tochter des Friedrich Wilhelm Herzogs zu Beck und der Ursula Anna Gräfin Dohna bei Abschluß ihrer ersten Ehe hochadelig und ihr hoher Adel konnte nach dem Grundsatz, daß die Regelung der Ebenburtsfrage eine *res mere domestica* sei, bei keiner zweiten hochadligen Familie Gegenstand einer Erörterung bilden, für Herzog Georg Ludwig (ich sehe hier davon ab, daß sie bei Abschluß ihrer Ehe mit dem letzteren eine verwittwete Gräfin Dohna Schlobitten war) entstand aber diese Frage, als er zur Ehe mit Ursula Anna schritt, gar nicht, denn Ursula Anna hat ja dem das *connubium* mit dem niederen Adel anerkennenden Hause angehört!

Betreffs dieser Ehe Herzogs Georg Ludwig, des Vaters des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, mit Sophie Charlotte, verwittweten Gräfin Dohna Schlobitten, habe ich in meiner Denkschrift darauf hingewiesen, daß die genannte Gemahlin des Herzogs Georg Ludwig durch ihre Verehelichung mit dem Grafen Dohna ihrer Standesrechte verlustig geworden ist und als zum niederen Adel gehörig angesehen werden muß.

Diese meine Anschauung habe ich auf die Lehrmeinung einer großen Anzahl privatfürstenrechtlicher Schriftsteller aus dem 18. Jahrhunderte und nicht in letzter Linie auch auf Pütter gegründet. Während nun aber Herr Professor Schücking für die Frage, ob die Dohnas im 18. Jahrhunderte dem niederen Adel angehört haben oder nicht, sich die irrige Meinung einzelner weniger von ihm übrigens nicht zitierter Schriftsteller aus dieser Zeit zunutze machen will¹⁾, in der richtigen Erkenntnis, daß es nur auf die Rechtsanschauung dieser Zeit ankommt, will er die Frage, ob Sophie Charlotte verwittwete Gräfin Dohna Schlobitten, als sie im Jahre 1750²⁾ zur zweiten Ehe

¹⁾ Wie dieser Irrtum entstanden ist, habe ich in der Denkschrift nachgewiesen.

²⁾ Im Jahre 1750 hat, wie nebenbei bemerkt werden soll, niemand mehr die Dohnas zum hohen Adel gezählt.

schrift, dem hohen Adel angehört hat, beziehungsweise ob sie durch den Eintritt in den Witwenstand in die Standesrechte, die ihr vor ihrer Verhehlung zukamen, wieder eingetreten ist, nicht nach der Lehrmeinung der Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, sondern nach der ihm günstigeren Anschauung einzelner Autoren des 20. Jahrhunderts beurteilt wissen.¹⁾

Die Argumente des Kronsyndikats Jöpsl und Samwers zu begründen, ist abgesehen von der Überflüssigkeit außerhalb des Rahmens dieser der Beleuchtung der Duplik Schückings gewidmeten Schrift. Festgestellt möge jedoch werden, daß das von Schücking pag. 33 aufgestellte thema probandum die **Agnatenqualität und Lebensbesserjchaft der Augustenburger** im Gesamthause festzustellen, in unwiderleglicher Weise an der Hand der Geschichte und der Literatur dargetan erscheint.

Der Ruhm nachgewiesen zu haben, daß die Ehe Herzog Olimars mit der Mutter des Klägers **auch nach älterem Rechte ungültig war!** — pag. 37 — ist Schücking neidlos zu gönnen.

Die Darstellung der Gründe, die zu dem Ebenburtrechte im oldenburgischen Fürstenhause geführt haben, mag unterbleiben.

Wenn Schücking betreffs der abgetheilten Herren sagt, daß sie sich in ihrer sozialen Stellung nur wenig vom niederen Adel unterschieden — pag. 24 — so ist dies vollständig unrichtig. So verlangte Herzog Johann von Sonderburg im Jahre 1590 die Entrichtung der Fräuleinsteuer und erwirkte eine günstige Entscheidung beim Reichshofrat.

¹⁾ Das diese Frage im Sinne meines Standpunktes beantwortende Jenaer Urtheil läßt er getreu seinem Prinzipie, unbequeme Argumente unbeachtet zu lassen, ohne Erwiderung. Hier unterschiebt mir Schücking unter Ausnützung eines Druckfehlers — den er, der gelehrte Professor, konstatiert haben muß — den Kardinalirrtum, die Ehe einer Herzogin von Braunschweig-Grubenhagen mit einem Grafen Schwarzburg für eine Mißheirat gehalten zu haben. Der Gatte war Philipp von Schwarzenberg, der damals nicht dem hohen Adel angehört hat. Das von Gierke (Schücking pag. 111) bezogene Judikat B. XVIII. pag. 198 ff. behandelt den hier unpraktischen Fall, ob der unebenbürtig Verheiratete für seine Person das Successionsrecht in das Stammgut verliert. Der dortselbst genannte Urahn des 1867 verstorbenen österreichischen Erzherzogs Stefan war ein Bürgerlicher. cf. Schulze, Hausgesetze, I. pag. 19, Anm. 3.

Zufolge der Gesamtbelehrung blieb das Successionsrecht der abgetheilten Herren unbeirrt. (Vergl. hierzu Moser, Familienstaatsrecht Band I, pag. 402 und Hansen Von den plönischen Landen, pag. 218, nicht minder § 251 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, derzufolge auch wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten keine Untersuchung und keine Verhaftung stattfindet.) cf. pag. 20.

Auch auf die pag. 37 ff. erörterte Denkschrift Jansens (die, wie sich Schücking vorzustellen scheint, nach berüchtigtem Muster etwa den Richtern ins Beratungszimmer mitgegeben werden soll), wird hier weiter kein Bezug genommen. Maßgebend ist, daß der Entwurf des Hausgesetzes von der seitens Schücking behaupteten Observanz des strengen Ebenburtsrechtes im oldenburgischen Hause nichts weiß, vielmehr nach seinem Wortlaute den Ebenburtsbegriff¹⁾ neu regelt.²⁾

Nicht minder bleibt die ganz vereinzelt dastehende, mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes im Widerspruche stehende Anschauung Triepels, daß die Klage auf Zugehörigkeit zu einem souveränen Hause nicht Gegenstand eines Zivilrechtsstreites sei, außer Diskussion. Interessant wäre jedenfalls zu erfahren, vor welche Behörde Triepel die Klage einer dem souveränen lippischen Hause angehörenden Gräfin auf Zugehörigkeit zu diesem erlauchten Hause behufs Erlangung der ihr aus dem Familienvertrage vom 17. April 1794 gebührenden Rente (Schulze, Aus der Praxis des Staats- und Privatrechtes. Leipzig 1876.

¹⁾ In stylistischer sehr geschickter Weise versucht Schücking pag. 38 die — wie in der Replik, unter Hinweis darauf, daß zwar eine Prinzessin von Schleswig-Holstein dem Preussischen Königshause, nicht aber dem Großherzoglich oldenburgischen Hause ebenbürtig ist, konstatiert — vom Hausgesetze erfolgte Nichtbeachtung des Art. XIV der Bundesakte zu umgehen (vergl. hierzu Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes Band II, pag. 153 und 154 und Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Auflage, I, pag. 7: „Es gibt weder eine Succession in Bundesrechte noch eine Fortwirkung von Bundesbeschlüssen soweit nicht erworbene Rechte durch dieselben zur Zeit des Bundes noch begründet waren.“)

²⁾ Betreffs des Geburtsstandes der Gattin des Prinzen Nikolaus von Oldenburg, die, da sie kein Adelsprädikat hatte, adelig gewesen sein soll, weil in Rußland der niedere Adel kein Adelsprädikat hat (pag. 36), empfiehlt Schücking angesichts der Replikausführungen Beweiserhebung!

pag. 232 ff.) oder eine gleiche Klage einer Prinzessin eines souveränen Hauses zwecks Dotierung verweist.

Schließlich noch eine kurze Bemerkung.

Für die Marginalrubrik: „Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg zu Oldenburg.“ sind die Erörterungen im § 11 eine *lex per saturam lata*, für die Duplik des Herrn Professors sind sie allerdings auf ihrem Platze. Ich erwidere ihm hier bloß,¹⁾ daß der auf Grund rechtsfreundlichen Gutachtens (des Baron Härdtl) in Osterreich erfolgte Gebrauch der Titel für Frau und Kind einen Ungehorsam erst dann darstellen könnte, wenn das Recht des Gebrauches dieser Titel der Gemahlin weiland Seiner Hoheit oder seiner Deszendenz rechtskräftig aberkannt worden wäre. Die Übertretung des Verbotes der Inanspruchnahme eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtes ist nicht als Ungehorsam anzusehen, wenn man nicht das Hausmitglied zur Rechtlosigkeit verdammen will.

¹⁾ seine sonstigen einschlägigen Ausführungen sind in der Replik widerlegt.

§ 4.

Die staatsrechtlichen Fragen.

Sofern man sich darüber verständigt hat, daß die Expropriation ihren Grund nicht in dem Wesen, sondern in dem Zwecke des Rechtes hat, und daß die Diskussion über die Bedingungen, unter welchen die berühmte zu ihrer Ausführung eine Staatsumwälzung voraussetzende These Georg Meyers in seiner Monographie „Der Staat und die erworbenen Rechte“: „Auch das Recht auf die Krone ist nicht unentziehbar“, dergegenüber die Entziehbarkeit der Agnatenrechte kaum in die Wagschale fällt, insolange auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes als eine mehr denn scholastische wird angesehen werden müssen, als ein anderes Gebiet des öffentlichen Rechtes die Verwirklichung dieser Bedingungen als ein Kapitalverbrechen erklärt, was doch wohl für die Dauer der monarchischen Staatsordnungen der Fall sein wird, daß es sich also hier nicht um Rechtsfragen der Staatsordnung, sondern um Fragen finsterner außerhalb der Staatsordnung wirkender Mächte handelt, konnte man zwischen Arndts Monographie: „Können Rechte der Agnaten nur durch Staatsgesetz abgeändert werden?“¹⁾ und Schückings: „Der Staat und die Agnaten“ möglicherweise eine concordantia discordantium canonum herbeiführen. Heute, nachdem Schücking im Widerspruche mit dem von ihm keineswegs suaviter in modo, und wie er nun zugesteht, auch nicht fortiter in re, bekämpften Arndt die Regelung der Thronfolgeordnung unter Umständen dem landesherrlichen Hause vollständig überlassend, in dem konservativen Arndt einen Stürmer erblickt, ist eine solche Überbrückung von selbst gegeben.

¹⁾ Die unklare Fassung dieser Überschrift wird von Schücking mit Recht hervorgehoben.